

ABÄNDERUNGS-

Antrag Nr.: 20a

Betreff: Neufassung Statut Frauen-Bundesliga

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, ein neues Statut Frauen-Bundesliga zu erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Frauen-Bundesliga

- 1. Für den Frauenfußball führt der DFB eine Bundesliga als bundesweite Spielklasse. Die Frauen-Bundesliga ist eine Vereinseinrichtung des DFB. Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.¹ Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Frauen-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Lizenzierungsverfahren, und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Lizenzierungsverfahren, zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Lizenzierungsverfahren, Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Frauen-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.**
- 2. Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von 14 Mannschaften.**

§ 2

Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der Frauen-Bundesliga sind nur Vereine und Kapitalgesellschaften, die unter den Voraussetzungen dieses Statuts durch Abschluss eines Lizenzierungsvertrages mit der Frauen-

¹ Die Frauen-Bundesliga ist ab dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet worden. Ab dem 1. Juli 2026 ist sie an die FBL GmbH verpachtet.

Bundesliga FBL GmbH (FBL GmbH) zur Teilnahme am Spielbetrieb zugelassen worden sind.

§ 3

Erlöschen und Entziehung der Lizenz sowie Verzicht auf die Lizenz, nachträgliche Auflagen

- 1. Die Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga erlischt für die Teilnehmer ohne vorherige Ankündigung**
 - a) mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;**
 - b) mit Auflösung der Frauen-Bundesliga.**
- 2. Die Lizenz kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn**
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;**
 - b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit FBL GmbH verletzt hat;**
 - c) der Bewerber/Teilnehmer seine im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;**
 - d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB, der DFB GmbH & Co. KG oder der FBL GmbH getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;**
 - e) ein Teilnehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.**

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden;

- f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch die FBL GmbH innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.**

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 11.

- 3. Unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. kann die FBL GmbH in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Lizenz dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen. § 8 Nr. 4., letzter Absatz gilt entsprechend.**

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB, der DFB GmbH & Co. KG, des Frauen-Bundesliga FBL e.V. (FBL e.V.) oder der FBL GmbH und seiner/ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen dieser bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

- 1. Terminlisten und Fernsehrechte und**
- 2. Spielbetrieb und Beiträge.**

§ 5

Terminlisten, Fernsehrechte und Vermarktung

- 1. Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga übt die FBL GmbH aus.**
- 2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Frauen-Bundesliga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt die FBL GmbH.**
- 3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga Verträge zu schließen, besitzt die FBL GmbH. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.**
- 4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Frauen-Bundesliga, einschließlich des Rechts, offizielle Spieldaten der Spiele zu erheben und diese offiziellen Spieldaten gemeinschaftlich zu vermarkten, stehen der FBL GmbH zu.**
- 5. Das Recht, für Spiele in den internationalen Frauen-Klubwettbewerben der FIFA und UEFA Verträge über die Fernseh- und Hörfunkübertragungen zu schließen, nehmen die jeweils teilnehmenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga wahr, solange die FIFA bzw. UEFA dieses Recht nicht selbst ausübt oder auf die FBL GmbH überträgt. In diesem Fall wird dieses Recht, soweit möglich und zulässig, vom der FBL GmbH wahrgenommen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger**

technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

6. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen der FBL GmbH im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.

Über den Anteil der Einnahmen der den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga zusteht, ~~und die Verteilung dieses Anteils zwischen den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga~~ beschließt die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH. ~~Über die Verteilung dieses Anteils zwischen den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga beschließt der FBL e.V. nach vorheriger Erörterung mit der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH.~~

7. Verträge hinsichtlich der Vergabe von Rechten an Spielen der Frauen-Bundesliga für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technischer Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner werden von der Geschäftsführung der FBL GmbH abschließend verhandelt und abgeschlossen.
8. Die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH ist zuständig für den Erlass von Richtlinien zur Ligavermarktung.
9. Die FBL GmbH ist berechtigt, aufgrund von Spielverlegungen (z. B. auf Antrag eines Teilnehmers oder wegen Unbespielbarkeit des Platzes) entstehende Mehrkosten für die Medienproduktion auf die verantwortlichen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften umzulegen.

II. Lizenzierungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die Frauen-Bundesliga

§ 6

Lizenzierungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Lizenz zur Frauen-Bundesliga durch Abschluss eines Lizenzierungsvertrags zwischen der FBL GmbH und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Lizenz wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
2. Ein Verein kann nur eine Lizenz für die Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d. h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben

kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der Frauen-Bundesliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium des DFB auf Antrag des FBL e.V. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

- 3. Voraussetzung für die Lizenzierung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Frauen-Bundesliga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga.**
- 4. Voraussetzung für die Lizenzierung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Lizenz zur Frauen-Bundesliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend der Lizenzierungsrichtlinien Frauen-Bundesliga.**

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen. Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG und der FBL GmbH ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

- 5. Wird eine der genannten Lizenzierungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die Lizenz zur Frauen-Bundesliga nicht erhalten.**
- 6. Für den ~~erstmaligen~~ Erlass und die Änderungen der „Richtlinien für das Lizenzierungsverfahren Frauen-Bundesliga“ (Lizenzierungsrichtlinien Frauen-Bundesliga) ist ~~das DFB Präsidium, die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH zuständig. für weitere Änderungen und Ergänzungen ist die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH zuständig.~~**
- 7. Die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH kann für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga verbindliche Nachhaltigkeitsrichtlinien erlassen.**

§ 7

Bewerbungsfrist und -antrag

- 1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Lizenz zur Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 17:00 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.**

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Lizenzierung gemäß § 9 Nr. 3. b) finden die Fristen keine Anwendung.

- 2. Mit dem Antrag auf Lizenz (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Lizenz zur Frauen-Bundesliga“ abgeben.**

§ 8

Verfahrensgang für das Lizenzierungsverfahren

- 1. Der Bewerber unterzeichnet den Lizenzierungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Frist der FBL GmbH vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über eine von der FBL GmbH bzw. in deren Auftrag von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.**
- 2. Die FBL GmbH überprüft die vorgelegten Unterlagen.**
- 3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.**

Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der FBL GmbH zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.

Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den Lizenzierungsausschuss zulässig.

- 4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:**
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.**
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.**
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.**
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.**

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die FBL GmbH zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die FBL GmbH dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde dem Lizenzierungsausschuss vorgelegt. Dieses Verfahren kann in den „Richtlinien für das Verfahren“ näher ausgestaltet werden.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Geschäftsführung der FBL GmbH unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Lizenz. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Entscheidungen der FBL GmbH oder des Lizenzierungsausschusses eingelegt werden.

Bei Erteilung der Lizenz durch die Geschäftsführung der FBL GmbH schließt die FBL GmbH mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Lizenzierungsvertrag.

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die FBL GmbH oder durch den Lizenzierungsausschuss oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Geschäftsführung der FBL GmbH nach Entscheidung des Lizenzierungsausschusses die Lizenzierung ab.

Bei Ablehnung der Lizenzierung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise in der FBL GmbH und vor dem Lizenzierungsausschuss sind in den Lizenzierungs-Richtlinien geregelt.

Im Übrigen gelten für die Lizenzierung die von der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

III. Regelungen für Tochtergesellschaften

§ 9

Lizenzierung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2., 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 3. in Verbindung mit § 16e der Satzung des DFB geregelten besonderen Lizenzierungsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne des § 6 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 3. in Verbindung mit § 16e der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der Frauen-Bundesliga im Übrigen entsprechend.

2. **Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an insgesamt mehr als einer Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als insgesamt drei Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 1. Juli 2015 erworben wurden.**

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schulhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

3. **Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (§ 16c Nr. 1. in Verbindung mit § 16e der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung der Geschäftsführung der FBL GmbH**
 - a) **sein Antragsrecht für eine Lizenz zu Beginn des Lizenzierungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Lizenzierungsteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder**
 - b) **der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Lizenz im Falle einer Lizenzierung der**

Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Lizenz zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Lizenz in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Lizenzierungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber der FBL GmbH mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Lizenz auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein die Geschäftsführung der FBL GmbH durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme der Geschäftsführung der FBL GmbH hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der FBL GmbH zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Lizenz durch eine Tochtergesellschaft.

4. **Kapitalgesellschaften, die aus der Frauen-Bundesliga in die 2. Frauen- Bundesliga absteigen oder aus der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen- Bundesliga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.**
5. **Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 200.000,00 beträgt.**

Im Übrigen gelten für die Lizenzierung die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 7. von der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Lizenz an eine Kapitalgesellschaft kann die Geschäftsführung der FBL GmbH abweichend von Nr. 3. und den §§ 6 bis 8 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.

6. **Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Lizenz für die Frauen-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.**

§ 10

Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

- 1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Lizenzierungsverfahren und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.**
- 2. Verliert die Tochtergesellschaft die Lizenz oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Lizenz zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die Frauen-Bundesliga qualifiziert hat.**
- 3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Lizenzierung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Lizenz erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Lizenzierung wird nicht erteilt.**
- 4. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Lizenz für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und die Geschäftsführung der FBL GmbH zustimmt.**

IV. Gremien und Verwaltung

§ 11

Gesellschafterversammlung der FBL GmbH, Geschäftsführung der FBL GmbH

- 1. Die Befugnisse und die Zusammensetzung der Gremien sind in der Satzung des FBL e.V. und im Gesellschaftsvertrag der FBL GmbH geregelt.**
- 2. Die Geschäftsführung der FBL GmbH ist unter anderem zuständig**
 - a) für die Spielleitung der Frauen-Bundesliga,**
 - b) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,**
 - c) für die Erteilung und Entziehung der Lizenz zur Frauen-Bundesliga,**
 - d) für die Genehmigung der Teilnahme von Bundesliga-Spielerinnen an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen.**

Entscheidungen gemäß dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, der im Fall der Ablehnung zu begründen ist.

- 3. Die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH sowie die DFB-Zentralverwaltung unterstützen die Geschäftsführung der FBL GmbH bei der Durchführung dieser Aufgaben.**

§ 12

Zusammensetzung und Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses

- 1. Der Lizenzierungsausschuss besteht aus zwei vom FBL e.V. vorgeschlagenen Vertretern und zwei von der DFB GmbH & Co. KG vorgeschlagenen Vertretern, die jeweils nicht personenidentisch mit Vertretern in der Gesellschafterversammlung sind, und einem externen Wirtschaftsprüfer. ~~Die Mitglieder des Lizenzierungsausschusses dürfen für keinen am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnehmenden Klub tätig oder bei diesem Mitglied sein.~~ Vorgaben der FIFA und der UEFA hinsichtlich der Besetzung von Lizenzierungsorganen sind zu beachten.**
- 2. Die Mitglieder des Lizenzierungsausschusses werden durch die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Darüber hinaus werden jeweils ein Klub-Vertreter und ein DFB-Vertreter als Ersatzmitglied gewählt.**

Die Klub-Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung des FBL e.V., die DFB-Vertreter durch die Gesellschafterversammlung der DFB GmbH & Co. KG und der Wirtschaftsprüfer durch die Geschäftsführung der FBL GmbH vorgeschlagen.

- 3. Die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH wählt zudem den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Lizenzierungsausschusses aus. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.**
- 4. Der Lizenzierungsausschuss tritt unter der Leitung des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Der Lizenzierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Falls nur zwei Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen können, kann das jeweilige Ersatzmitglied anstelle des abwesenden Mitglieds mitwirken, um die Beschlussfähigkeit herbeizuführen.**
- 5. Der Lizenzierungsausschuss kann jederzeit Stellungnahmen externer Sachverständiger einholen und sie bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen.**

6. Mitglieder des Lizenzierungsausschusses, die ein direktes Interesse an einer konkreten Lizenzierungsentscheidung haben oder bei denen Interessenkonflikte bestehen, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken. Die Einzelheiten regeln die Lizenzierungsrichtlinien Frauen-Bundesliga.
7. Beschlüsse können, wenn nicht mehr als ein an der Entscheidung zu beteiligendes Ausschussmitglied widerspricht, auch im schriftlichen Umlaufverfahren, telefonisch oder per Videokonferenz gefasst werden. Der Lizenzierungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 13

Spieleleitung

1. Die Spieleleitung der Frauen-Bundesliga wird von der FBL GmbH wahrgenommen.

Die Spieldirektion ist insbesondere zuständig für

 - a) die Aufstellung der Terminliste und evtl. Änderungen,
 - b) die Führung der offiziellen Tabelle,
 - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - d) die Absetzung und Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - e) Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - f) Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielerinnen,
 - g) Herausgabe von Spielberechtigungslisten.
2. Zur Ausübung der Spieldirektion ernennt die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH eine Person der Geschäftsführung der FBL GmbH zum Spieldirektor für die Frauen-Bundesliga. Er wird von den übrigen Geschäftsführern in dieser Tätigkeit vertreten. Der Spieldirektor der Frauen-Bundesliga ist gleichzeitig Vertreter der FBL GmbH im DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und DFB-Spielausschuss sowie in der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball der DFB GmbH & Co. KG.
3. Gegen Entscheidungen des Spieldirektors kann ein betroffener Teilnehmer innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde

bei der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH erheben. Ist es sachlich geboten, kann der Spielleiter die Beschwerdefrist abkürzen.

4. **Bei der Terminplanung und Schiedsrichteransetzung haben die Spiele der Frauen-Bundesliga Vorrang vor Spielen der 2. Frauen-Bundesliga und Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.**
5. **Spiele der UEFA Women's Champions League sollen nach Möglichkeit nicht an Spieltagen der Frauen-Bundesliga stattfinden. Werden dennoch Begegnungen der UEFA Women's Champions League an Bundesliga-Spieltagen angesetzt, sind die Teilnehmer an der UEFA Women's Champions League dazu verpflichtet, das Spiel der Frauen-Bundesliga vorzuziehen, jedoch spätestens vor dem nächsten der UEFA Women's Champions League folgenden Pflichtspiel auszutragen. In begründeten Einzelfällen kann die Spielleiterin einem späteren Termin zur Austragung des Bundesligaspiele zustimmen.**

§ 14

Schiedsrichter-Ansetzung

1. **Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der Frauen-Bundesliga werden von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.**
2. **Gegen Entscheidungen der Schiedsrichterführung für den Elitebereich gemäß Nr. 1. kann der Spielleiter innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.**
3. **Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.**

§ 15

Sicherheitsangelegenheiten

Die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur ist für die Sicherheitsbelange bei den Spielen der Frauen-Bundesliga unter Beachtung der Sicherheitsrichtlinien zuständig.

§ 16

Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die Frauen-Bundesliga obliegt dem Kontrollausschuss, dem Sportgericht und dem Bundesgericht des DFB

nach der Satzung und den Ordnungen des DFB, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

V. Besondere Bestimmungen

§ 17

Übertragung des Antragsrechts

- 1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen (Frauen-Bundesliga) zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung der Geschäftsführung der FBL GmbH sein Antragsrecht für eine Lizenz zu sämtlichen Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen vor Ablauf der Bewerbungsfristen (15. März, 17:00 Uhr) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.**

Der abgebende Verein kann sein Antragsrecht für die Frauen-Bundesliga mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH statt dem aufnehmenden Verein auch unmittelbar einer zu diesem Zeitpunkt am Spielbetrieb der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga der Herren teilnehmenden Tochtergesellschaft des aufnehmenden Vereins einräumen.

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Lizenzierungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Lizenzerteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

- 2. Der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft erhält die Lizenz nur, wenn**
 - a) er/sie zuvor das/die Lizenzierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat;**
 - b) die am 15. März des jeweiligen Jahres für die um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spielerinnen, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein bzw. dem Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft anschließen; eine nach Ansicht der Geschäftsführung der FBL GmbH im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der**

Vorbehalt der Lizenzierung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;

- c) der Spielbetrieb aller weiteren Frauen- und Mädchenmannschaften des abgebenden Vereins nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes auf den aufnehmenden Verein bzw. den Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft, der den Spielbetrieb fortführt, übertragen wird und
 - d) er/sie sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der Lizenzerteilung hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Vertragsspielerinnen im Fall einer Lizenzierung zur Frauen-Bundesliga zu übernehmen.
 - e) Eine aufnehmende Tochtergesellschaft muss zusätzlich erklären, für die Verbindlichkeiten des abgebenden Vereins gegenüber der FBL GmbH mit einzustehen und, soweit ihr eine Ausnahme vom Erfordernis der mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins erteilt wurde (§ 16c Nr. 3. der DFB-Satzung), zukünftig auch den Amateurfußball der Frauen in bisherigem Ausmaß weiter zu fördern.
Soweit der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft eine Lizenz für eine Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen erhalten hat, ist eine Lizenz des abgebenden Vereins zu dieser oder einer anderen Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.
3. Von der vorstehenden Regelung kann eine Frauenfußball-Abteilung eines Frauen-Bundesliga-Vereins erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut Gebrauch machen.
 4. Die Wartefristregelung der Spielerinnen richtet sich nach § 17 Nr. 2.5 der DFB-Spielordnung.
 5. Fusioniert ein Frauen-Bundesliga-Verein mit einem anderen Verein, kann die Geschäftsführung der FBL GmbH diesem Verein die Lizenz zur Frauen-Bundesliga erteilen.
 6. Diese Vorschrift ist auf bereits am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnehmende Kapitalgesellschaften nicht anwendbar.

§ 18

Schiedsgerichtsbarkeit

Zur Erledigung von Streitigkeiten können der DFB, die DFB GmbH & Co. KG, die FBL GmbH sowie die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga Schiedsgerichtsverträge miteinander abschließen.

§ 19

Einsatz von Spielerinnen

Der Einsatz von Spielerinnen richtet sich nach der DFB-Spielordnung.

§ 20

Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga ist in der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 20a

Richtlinien zur Festlegung von Form und Modus des Wettbewerbs der Frauen-Bundesliga

Zur Festlegung von Form und Modus des Wettbewerbs, insbesondere zur Ermittlung der Meisterschaft, kann die FBL GmbH eine Richtlinie erlassen, sofern deren Regelungsgehalt keine Auswirkungen auf andere Spielklassen hat und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB steht.

§ 21

Anti-Doping

In der Frauen-Bundesliga können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 der DFB-Satzung, § 5 der DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Frauen-Bundesliga sowie die Durchführung des Spielbetriebs der Frauen-Bundesliga die sonstigen Regelungen des DFB, insbesondere:

- 1. die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung;**
- 2. die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;**
- 3. die Schiedsrichterordnung des DFB;**

4. die Ausbildungsordnung des DFB.

§ 23

Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen den DFB, die DFB GmbH & Co. KG, sowie die FBL GmbH aufgrund der Lizenzierung, der Nicht-Lizenzierung bzw. der Entziehung der Lizenz oder etwaiger Auflagen oder Bedingungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB, der DFB GmbH & Co. KG oder der FBL GmbH erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz verlangen kann.

VII. Finanzangelegenheiten

§ 24

Lizenzierungsverfahrens- und Lizenzierungsgebühr

Für die Teilnahme am Lizenzierungsverfahren sowie nach erfolgter Lizenzierung fällt für die Frauen-Bundesliga jeweils eine Gebühr an. Die Lizenzierungsverfahrens- und die Lizenzierungsgebühren werden von der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH festgesetzt.

§ 25

Eintrittskartenabrechnung

Die Eintrittskartenabrechnung ist der FBL GmbH durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden.

§ 26

Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen-Beobachter

- 1. Die Kosten der Schiedsrichterinnen werden für die Frauen-Bundesliga gesondert gepoolt und den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.**
- 2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichterinnen durch die Geschäftsführung der FBL GmbH auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich festgelegt, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird.**

§ 27

Umsatzsteuer

Alle im DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrund nach der Umsatzsteuer unterliegen.

Das Statut tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Begründung: Als notwendige Folge der Umstrukturierung der Frauen-Bundesligen wurde das Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga in zwei eigenständige Statute, das Statut Frauen-Bundesliga und das Statut 2. Frauen-Bundesliga aufgeteilt, um den jeweiligen individuellen Anforderungen der Ligen gerecht zu werden.

Die Abänderung zu § 5 Nr. 6. bezweckt, dass die Entscheidung des FBL e.V. über die Verteilung des Anteils der Einnahmen aus der Rechteverwertung nach vorheriger Erörterung mit der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH erfolgt.

Die Übergangsregelung in § 6 Nr. 6. wird durch den Abänderungsantrag Nr. 19a konsequenterweise in die Übergangsregelung des Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga übertragen und damit rechtssicher ausgestaltet.

Die Streichung in § 12 Nr. 1. soll der Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung durch FIFA und UEFA Rechnung hinsichtlich der Besetzung des Lizenzierungsausschusses tragen.

Mit der Einführung des neuen § 20a wird eine Zuständigkeit der FBL GmbH geschaffen, um die Wettbewerbsentwicklung eigenständig vorantreiben und dies durch entsprechende Richtlinien regeln zu können. Die Regelungen in diesem Bereich dürfen keine Auswirkungen auf andere Spielklassen haben.